

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Schriftlichen Anfrage 2021/76 von Yves Krebs: «Kontrolle Arbeitsgesetz bei Standaktionen von Scientology» 2021/76

vom 11. Mai 2021

1. Text der Schriftlichen Anfrage

Am 11. Februar 2021 reichte Yves Krebs die Schriftliche Anfrage 2021/76 «Kontrolle Arbeitsgesetz bei Standaktionen von Scientology» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Bezugnehmend auf mein Postulat "Sektenfreies Baselbiet", welches seine Schuldigkeit erfüllt hat und abgeschrieben werden kann, haben sich bei mir Folgefragen ergeben zum Thema "Scientology und Arbeitsgesetz".

Das AWA Amt für Wirtschaft und Arbeit Basel-Stadt anerkennt seit 2015 die kommerziell orientierte Sekte Scientology als religiöse Gemeinschaft und enthebt die Mitarbeitenden vom Arbeitsgesetz.

Weitere Infos dazu:

- *Basler Zeitung, 13.06.2015: Behörde anerkennt Scientology als Religion*
<https://www.bazonline.ch/basel/stadt/behoerde-anerkennt-scientology-als-religion/story/24360603>
- *Tages Anzeiger, 11.07.2015: Staatliche Privilegien für Scientology (Blog von Hugo Stamm)*
<https://blog.tagesanzeiger.ch/hugostamm/index.php/34379/staatliche-privilegien-fuer-scientology/comment-page-1/>
- *Anzug Michel Rusterholtz (15.5294.02) und Konsorten betreffend FLAG ORG Scientology an der Burgfelderstrasse*
<http://www.grosserrat.bs.ch/dokumente/100386/000000386453.pdf>

Im Handelsregister-Nr: CH-270.6.000.184-2 ist die "Scientology Kirche Basel", welche in Liestal Standaktionen durchführt, als privatrechtlicher Verein eingetragen. Mit "Gemeinnützigkeit" hat Scientology jedoch überhaupt nichts zu tun. Scientology ist ein gewinnorientiertes Unternehmen, welches Kurse, Bücher, DVDs und Dienstleistungen verkauft und mit Immobilien wirtschaftet.

Der Sohn von Sektengrüner L. Ron Hubbard gestand 1982 in einer eidesstaatlichen Erklärung: Mein Vater ist ein Betrüger und war immer ein Betrüger. Der religiöse Aspekt der Sekte sei nur erfunden worden, um Steuervorteile zu erlangen und sich vor Betrugsklagen zu schützen.

Scientology ist auch keine Kirche. Kann man sich einen Pfarrer vorstellen, der auf der Strasse Passanten zu teuren Religionskursen und Spenden überreden will und sie beteiligt, falls sie ihm weiter Kunden bringen? <http://www.cueni.ch/scientology-und-die-spaghetti-monster/>

Das einzig Spirituelle bei Scientology ist der Glaube an die Wiedergeburt ihres Gründers L. Ron Hubbard. Die Scientology-Mitarbeitenden deswegen als "Gläubige" einzustufen und so vom Arbeitsgesetz zu entheben, ist skandalös. Jede Firma könnte diese Masche anwenden und einfach behaupten, sie glaube an die Wiedergeburt ihres Firmengründers. Ein fertig eingerichtetes Büro für den Firmengründer bereithalten genügt.... und schon ist vom Arbeitsgesetz befreit.

Irgendwann steigt der Firmengründer sicher vom Himmel hinunter, nimmt auf dem Chefsessel Platz und befreit uns von den Fesseln auf dem Weg zur Brücke der Freiheit. Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

- *alt BS-Regierungspräsident Guy Morin sagte, dass Scientology der Religionsstatus aus religionswissenschaftlicher und alltagssprachlicher Sicht nicht abgesprochen werden könne. Wie steht der Baselbieter Regierungsrat zu dieser Aussage?*
- *Bei uns in BL obliegt dem KIGA die Verantwortung, die Frage zu beantworten, ob Scientology als religiöse Gemeinschaft nach Art. 3 Abs. a des eidgenössischen Arbeitsgesetzes definiert ist. Welche Haltung vertritt das KIGA in dieser Frage?*
- *Wäre es möglich, Kontrollen durchzuführen bei Standaktionen von Scientology auf Baselbieter Boden, ob das Arbeitsgesetz ArG eingehalten wird hinsichtlich Gesundheitsschutz, Kontrolle Arbeits- und Ruhezeit, Lohnzuschläge bei Überzeitarbeit, Sonntags- und Nachtarbeit, Feiertage, Schichtenwechsel, Fürsorgepflichten des Arbeitgebers usw.?*

2. Einleitende Bemerkungen

Religion resp. die Religionsfreiheit ist ein vielschichtiges Thema, das aus verschiedenen Perspektiven beleuchtet werden kann. Was unter einer Religion zu verstehen ist und wie weit der Grundrechtsschutz von Glaube und Religion sowie weltanschaulichen Überzeugungen und Gewissen gehen soll, kann beispielsweise religionswissenschaftlich und rechtswissenschaftlich abgehandelt oder auch gesellschaftspolitisch erörtert werden.

Die Religionsfreiheit bildet einen Teil der Glaubens- und Gewissensfreiheit, die in Art. 15 der Bundesverfassung ([BV; SR 101](#)), § 6 Abs. 2 Bst. b Kantonsverfassung Basel-Landschaft ([KV; SGS 100](#)) und Art. 9 der europäischen Menschenrechtskonvention ([EMKR, SR 0.101](#)) garantiert wird. Wie der Regierungsrat in der Beantwortung des Postulats [2019/772](#) «Sektenfreies Baselbiet» ausgeführt hat, ist der Schutz der Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie der Religionsfreiheit weit gefasst. So gilt als Religion ein von grösseren Gemeinschaften getragenes System von Vorstellungen über die Existenz von Gegebenheiten jenseits des Erfahrbaren. Geschützt sind sämtliche Religionen und Sekten, ungeachtet ihrer zahlenmässigen Bedeutung in der Schweiz und unabhängig davon, ob individuelle Meinungen und Überzeugungen durch die Mehrheitsgesellschaft als möglicherweise falsch, störend oder beunruhigend aufgefasst werden. Ob der Schutzbereich der Glaubens- und Gewissensfreiheit tangiert ist, ist stets im Einzelfall zu prüfen, wobei insbesondere die konkrete Tätigkeit und das damit verfolgte Ziel für die rechtliche Würdigung relevant sind.

Dem Grundrechtsschutz der Glaubens- und Gewissensfreiheit und einer freiheitlichen und demokratischen Rechtsordnung immanent ist die Pflicht des Staates zur Neutralität und daraus resultierend das Verbot einer Bewertung von religiösen oder weltanschaulichen Inhalten einer Gemeinschaft. In engem Kontext zur Neutralitätspflicht des Staates und der grosszügigen Auslegung der Religionsfreiheit steht auch die in der Schriftlichen Anfrage zitierte Ausnahmeregelung von Art. 3 Bst. a des eidgenössischen Arbeitsgesetzes ([ArG; SR 822.11](#)): Aus Rücksicht auf die besonderen Rahmenbedingungen, unter denen Geistliche und Angehörige resp. Mitglieder religiöser Gemeinschaften tätig werden, wollte sich der Gesetzgeber nicht in innere Angelegenheiten von Kirchen und religiösen Gemeinschaften einmischen und hat deshalb Personen geistlichen Standes und andere Personen, die im Dienste von Kirchen stehen, sowie Angehörige von Ordens- und Mutterhäusern oder anderer religiöser Gemeinschaften vom persönlichen Geltungsbereich des Arbeitsgesetzes ausgenommen (Botschaft des Bundesrates zum Arbeitsgesetz vom 30. September 1960, [BBl 1960 II 909, S. 945](#)). Dabei erfährt der Begriff der religiösen Gemeinschaft eine spezifische arbeitsgesetzliche Auslegung.

Ob sich der privatrechtlich organisierte Verein Scientology auf den Schutz der Glaubens- und Gewissensfreiheit und die Ausnahmeregelung von Art. 3 Bst. a ArG berufen kann, wurde in der Vergangenheit verschiedentlich erörtert und in der Öffentlichkeit zum Teil kontrovers diskutiert. Rund um die Eröffnung eines neuen Zentrums von Scientology im Basler Iselin-Quartier im Jahr 2015 setzte sich namentlich der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt im Rahmen der Beantwortung von verschiedenen politischen Vorstössen mit Scientology auseinander. In der Schriftlichen Anfrage wird insbesondere auf die Stellungnahme des Regierungsrats des Kantons Basel-Stadt zum Anzug von Michel Rusterholtz und Konsorten betreffend FLAG ORG Scientology an der Burgfelderstrasse ([15.5294.02](#)) verwiesen. Darin wird unter anderem auf die Kategorisierung von Scientology durch das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) des Kantons Basel-Stadt und die Ausnahmeregelung von Art. 3 Bst. a ArG Bezug genommen. Der Stellungnahme ist zu entnehmen, dass von Seiten des AWA Basel-Stadt nie eine formelle Anerkennung von Scientology als Kirche oder Religionsgemeinschaft stattgefunden hat. Der Baslerstädtische Regierungsrat hält weiter fest, dass nicht der Verein Scientology als Ganzes (und somit die Organisation), sondern das Verhältnis einer Person zur Organisation für die Anwendbarkeit des Arbeitsgesetzes den Ausschlag gibt. Es gelte die Frage zu bewerten, ob es sich im konkreten Einzelfall um ein Arbeitsverhältnis oder eine Tätigkeit im Rahmen einer Vereinsmitgliedschaft handelt.

3. Beantwortung der Fragen

1. *alt BS-Regierungspräsident Guy Morin sagte, dass Scientology der Religionsstatus aus religionswissenschaftlicher und alltagssprachlicher Sicht nicht abgesprochen werden könne. Wie steht der Baselbieter Regierungsrat zu dieser Aussage?*

Der Regierungsrat orientiert sich an der offiziellen Positionierung des Regierungsrats des Kantons Basel-Stadt, in vorliegender Angelegenheit speziell an der Stellungnahme zum Anzug Michel Rusterholtz ([15.5294.02](#)).

2. *Bei uns in BL obliegt dem KIGA die Verantwortung, die Frage zu beantworten, ob Scientology als religiöse Gemeinschaft nach Art. 3 Abs. a des eidgenössischen Arbeitsgesetzes definiert ist. Welche Haltung vertritt das KIGA in dieser Frage?*

Art. 3 Bst. a ArG nimmt nicht gewisse Organisationen als Ganzes vom Geltungsbereich des Arbeitsgesetzes aus, sondern erklärt das Arbeitsgesetz für bestimmte Arbeitnehmende für nicht anwendbar, wenn ihre Arbeiten in einem engen und notwendigen Zusammenhang mit religiösen Handlungen stehen. Vorliegend liefert somit v.a. die Qualifikation einer konkreten Tätigkeit – und nicht jene einer Organisation als solche – die Antwort auf die Frage nach der Anwendbarkeit des Arbeitsgesetzes: Wo keine Arbeitnehmerbeziehung besteht, sondern ein Einsatz im Rahmen einer Vereinsmitgliedschaft erfolgt, ist das Arbeitsgesetz von vornherein nicht anwendbar. Liegt jedoch ein Arbeitsverhältnis vor, gilt grundsätzlich das Arbeitsgesetz, und die Einschlägigkeit des Ausnahmetatbestands von Art. 3 Bst. a ArG ist zu prüfen. Dabei ist entscheidend, ob die religiöse bzw. spirituelle Komponente einer Tätigkeit überwiegt oder beispielsweise vielmehr wirtschaftliche Interessen im Vordergrund stehen. Diese Beurteilung erfolgt im konkreten Einzelfall anhand der jeweiligen Sachlage und lässt sich nicht allgemeingültig festlegen.

3. *Wäre es möglich, Kontrollen durchzuführen bei Standaktionen von Scientology auf Baselbieter Boden, ob das Arbeitsgesetz ArG eingehalten wird hinsichtlich Gesundheitsschutz, Kontrolle Arbeits- und Ruhezeit, Lohnzuschläge bei Überzeitarbeit, Sonntags- und Nachtarbeit, Feiertage, Schichtenwechsel, Fürsorgepflichten des Arbeitgebers usw.?*

Eine Vor-Ort-Kontrolle einer Standaktion auf Baselbieter Boden ist möglich. Dabei kann anhand des festgestellten Sachverhalts abgeklärt werden, ob das Arbeitsgesetz und die Ausnahmeregelung von Art. 3 Bst. a ArG zur Anwendung gelangen oder nicht (vgl. Antwort zu Frage 2 oben). Dies ist insbesondere im Zusammenhang mit dem Sonntagsarbeitsverbot relevant.

Für eine umfassende Arbeitszeitkontrolle hinsichtlich Gesundheitsschutz, Auswertung der Arbeits- und Ruhezeiten, Gewährung von Lohn- und Zeitzuschlägen, Schichtenwechsel etc. ist der jeweilige Sitzkanton und situativ jener Kanton zuständig, in welchem ein Betrieb eine Betriebsstätte führt. Scientology ist mit einem Sitz in Basel, Bern, Bellinzona und Volketswil im Handelsregister eingetragen. Im Kanton Basel-Landschaft hat Scientology weder einen statutarischen Sitz noch eine Betriebsstätte errichtet.

Liestal, 11. Mai 2021

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich